

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3908 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts

A. Problem

Das inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften betreffende geltende deutsche Recht genügt den Anforderungen der Elften gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie nur teilweise. Deshalb bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht der Begründung einiger weiterer bisher im deutschen Recht nicht enthaltenen, aber von der Richtlinie geforderten Offenlegungserfordernisse.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 7. Februar 1990 § 90 a Abs. 2 Satz 2 HGB nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Gesetzeslage als mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Elften Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, verbunden mit einer Bereinigung der gesetzlichen Vorschriften über Zweigniederlassungen.

Soweit der Gesetzentwurf zum anderen im Hinblick auf den verfassungswidrigen § 90 a Abs. 2 Satz 2 HGB den vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Kriterien entsprechende Änderungen des Handelsvertreterrechts vorsieht, hat der Rechtsaus-

schuß diese zunächst zurückgestellt, weil hierzu weiterer Beratungsbedarf gesehen wurde.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf im Vorgriff auf die anstehende Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung) um Vorschriften ergänzt, die die nach dieser Richtlinie erforderliche Aufhebung von Gebäudeversicherungsmonopolen rechtzeitig ermöglichen sollen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit erheblichen Änderungen im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3908 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Joachim Gres

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts — Drucksache 12/3908 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 erhält folgende Überschrift:

„Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland“.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Die Vorschriften über die Errichtung einer Zweigniederlassung gelten sinngemäß für ihre Aufhebung.“

2. An die Stelle der bisherigen §§ 13 a und 13 b treten die folgenden neuen §§ 13 a bis 13 g:

„§ 13 a

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die Angabennach § 39 des Aktiengesetzes zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Vorschriften über die Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften gelten sinngemäß für die Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

§ 13b

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch die Geschäftsführer anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der Liste der Gesellschafter beizufügen.

(3) Die Eintragung hat auch die in § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 13 c

Bestehende Zweigniederlassungen von
Unternehmen mit Sitz im Inland

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Bundesanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer des Bundesanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragungen ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Bundesanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird in diesem Fall nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 13 d

Sitz der Hauptniederlassung im Ausland

(1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweignieder-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, die die Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person mit Ausnahme von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

§ 13 e

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend zu § 13 d die folgenden Vorschriften.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist durch den Vorstand, die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Gesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Die Anmeldung hat auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung zu enthalten. In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registereintrags, sofern das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine Registereintragung vorsieht;
2. die Rechtsform der Gesellschaft;
3. die Personen, die befugt sind, als ständige Vertreter für die Tätigkeit der Zweigniederlassung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse;
4. wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen haben jede Änderung dieser Personen oder der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden.

(4) Die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder ähnlichen Ver-fahrens über das Vermögen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Errichtet eine Gesellschaft mehrere Zweig-niederlassungen im Inland, so brauchen die Sat-zung oder der Gesellschaftsvertrag sowie deren Änderungen nach Wahl der Gesellschaft nur zum Handelsregister einer dieser Zweigniederlassun-gen eingereicht zu werden. In diesem Fall haben die nach Absatz 2 Satz 1 Anmeldepflichtigen zur Eintragung in den Handelsregistern der übrigen Zweigniederlassungen anzumelden, welches Re-gister die Gesellschaft gewählt hat und unter wel-cher Nummer die Zweigniederlassung eingetra-gen ist.

§ 13f

Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften
mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Aktiengesell-schaften mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern die Satzung nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglau-bigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufü-gen. Die Vorschriften des § 37 Abs. 3, 5 und 6 des Aktiengesetzes finden Anwendung. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 des Aktiengesetzes vorgesehe-nen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstandes und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Han-delsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzuneh-men. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntma-chung beizufügen.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweignie-derlassung hat auch die Angaben nach § 39 des Aktiengesetzes sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Aktiengesetzes mit Ausnahme des Berufs der Gründer aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Änderungen der Satzung der ausländischen Gesellschaft sind durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 181 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 81 Abs. 1, 2 und 4, § 263 Satz 1, § 266 Abs. 1, 2 und 5, § 273 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über ihre Errichtung sinngemäß.

(8) Die Vorschriften über Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften mit Sitz im Ausland gelten sinngemäß für Zweigniederlassungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Ausland, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 278 bis 290 des Aktiengesetzes oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt.

§ 13g

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland

(1) Für Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland gelten ergänzend die folgenden Vorschriften.

(2) Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift und, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht in deutscher Sprache erstellt ist, eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind anzuwenden. Wird die Errichtung der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes angemeldet, so sind in die Anmeldung auch die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Festsetzungen aufzunehmen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(3) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch die Angaben nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 13e Abs. 2 Satz 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die dort nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ausländischen Gesellschaft sind durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1, 2 und 5, § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht.

(7) Für die Aufhebung einer Zweigniederlassung gelten die Vorschriften über deren Errichtung sinngemäß."

3. Der bisherige § 13 c wird § 13 h und erhält folgende Überschrift:

"Verlegung des Sitzes einer Hauptniederlassung im Inland".

4. § 90 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Kündigt ein Teil das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Teils, so kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Wettbewerbsabrede lossagen."

5. In § 289 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft."

6. Nach § 325 wird folgender § 325 a eingefügt:

"§ 325 a

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz *im Ausland* haben die in § 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht offenzulegen sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Sind die Unterlagen der Rechnungslegung nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht zu prüfen, so ist auch der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung offenzulegen. Die Unterlagen sind zu dem Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung einzureichen; bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen nur zu demjenigen Han-

3. unverändert

4. entfällt

5. unverändert

6. Nach § 325 wird folgender § 325 a eingefügt:

"§ 325 a

Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** haben die in § 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Die Unterlagen sind zu dem Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung einzureichen; bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen nur zu demjenigen Handelsregister eingereicht zu werden, zu dem gemäß § 13 e Abs. 5

Entwurf

delsregister eingereicht zu werden, zu dem gemäß § 13e Abs. 5 die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag eingereicht wurde. *Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.*

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet werden.“

7. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 325 a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung“.

b) Der Schlußpunkt des Satzes 1 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Falle der Nummer 7 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.

2. § 35a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die *Gesellschaft* geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.“

3. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag eingereicht wurde. **Die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift einzureichen. Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“**

(2) unverändert

7. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **Dem § 35a** wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die **Zweigniederlassung** geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. §§ 42 bis 44 werden aufgehoben.

2. § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Abwicklung, so sind auch diese Tatsache sowie alle Abwickler anzugeben.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 74“ die Angabe „Abs. 2 und 3“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29 wird die Angabe „90a und 92c“ durch die Angabe „90a Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und § 92c“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die **Zweigniederlassung** geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Abwicklung, so sind auch diese Tatsache sowie alle Abwickler anzugeben.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Artikel 29a wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 29a

§ 90a Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs in der ab ... (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche aus vor dem ... (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) begründeten Handelsvertretervertragsverhältnissen anzuwenden, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.“

3. Nach Artikel 33 wird folgender sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom ...

Artikel 34

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland, die vor *Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie vom ... (BGBl. I S. ...)* in das Handelsregister eingetragen worden sind, haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die in § 13e Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben bis zum ... (einzusetzen ein Zeitpunkt von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die gesetzlichen Vertreter haben innerhalb dieses Zeitraums auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung anzumelden, sofern nicht bereits die Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung diese Angaben enthalten hat.

(2) Hat eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland bei Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes mehrere inländische Zweigniederlassungen oder errichtet sie neben einer oder mehreren bereits bestehenden inländischen Zweigniederlassungen weitere inländische Zweigniederlassungen, so ist § 13e Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

(3) Die vom *Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Gesetzes an geltende Fassung des § 289 und des § 335 sowie der § 325a des Handelsgesetzbuchs* sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

2. entfällt

3. Nach Artikel 33 wird folgender sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom ...

Artikel 34

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland, die vor **dem 1. November 1993** in das Handelsregister eingetragen worden sind, haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die in § 13e Abs. 2 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben bis zum **1. Mai 1994** zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die gesetzlichen Vertreter haben innerhalb dieses Zeitraums auch die Anschrift und den Gegenstand der Zweigniederlassung anzumelden, sofern nicht bereits die Anmeldung der Errichtung der Zweigniederlassung diese Angaben enthalten hat.

(2) unverändert

(3) Die §§ 289, 325a und § 335 des Handelsgesetzbuchs **in der ab 1. November 1993 geltenden Fassung** sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 5a

Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse

§ 1

Zur Gewährleistung des Gebäudeversicherungsschutzes kann bei Aufhebung der nach Landesrecht

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bestehenden Gebäudeversicherungsmonopole durch Landesrecht bestimmt werden, daß Versicherungsverhältnisse, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bei einer nach Landesrecht errichteten Versicherungsanstalt begründet oder bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen worden sind, als unbefristete vertragliche Versicherungsverhältnisse fortbestehen, auf die das Gesetz über den Versicherungsvertrag einschließlich der darin vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit Anwendung findet. Die für diese Versicherungsverhältnisse künftig geltenden Versicherungsbedingungen und Tarife werden durch Landesrecht grundsätzlich entsprechend den bisher geltenden Vorschriften über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes und über die Tarifgestaltung festgelegt.

§ 2

Wird ein Versicherungsverhältnis nach § 1 in ein vertragliches Versicherungsverhältnis übergeleitet, so kann es mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1994 gekündigt werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bis zum 31. August 1994 schriftlich auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit, spätestens zum 31. Dezember 1995 mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Durch Landesrecht kann ein früherer Kündigungszeitpunkt bestimmt werden. Spätere Kündigungen bestimmen sich unter Zugrundelegung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

§ 3

(1) Eine Kündigung nach § 2 ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war oder die Zustimmungserklärungen der Gläubiger vorgelegt hat.

(2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden; sie ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zu marktüblichem Umfang nachweist."

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 5 a am 1. November 1993 in Kraft.

(2) Artikel 5 a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Elften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, und zur Änderung des Handelsvertreterrechts — Drucksache 12/3908 — in seiner 131. Sitzung vom 14. Januar 1993 in erster Beratung beraten. Die Vorlage wurde im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den EG-Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung vom 16. Juni 1993 beraten und ihm mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der EG-Ausschuß hat mit Schreiben seiner Vorsitzenden vom 26. April 1993 mitgeteilt, auf eine Beratung der Vorlage zu verzichten.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung vom 16. Juni 1993 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen.

II. Zum Inhalt und zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf unverändert zur Annahme empfiehlt, wird hinsichtlich des Inhalts und der Begründung der einzelnen Vorschriften auf die Drucksache 12/3908 verwiesen. Die vom Rechtsausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf werden im folgenden kurz erläutert.

1. Zur Gesetzesüberschrift

Die Gesetzesüberschrift wurde gestrafft und klarer gefaßt. Sie trägt ferner den Beschlüssen des Rechtsausschusses Rechnung, die Vorschriften zur Änderung des Handelsvertreterrechts aus dem Gesetzentwurf herauszulösen und Regelungen über Gebäudeversicherungsverhältnisse einzufügen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 90a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 HGB)

Artikel 5 Nr. 1, 2 (Artikel 29, 29a EGHGB)

Der Rechtsausschuß hat beschlossen, die Vorschriften zur Änderung des Handelsvertreterrechts aus dem Gesetzentwurf herauszulösen. Es bestand Einvernehmen darüber, daß hinsichtlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 1990 — 1 BvR 26/84 —, mit der § 90a Abs. 2 Satz 2 HGB als mit Artikel 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt wurde, und der aus ihr zu ziehenden gesetzgeberischen Konsequenzen noch weiterer Beratungsbedarf besteht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 325a Abs. 1 HGB)

Die Änderungen in § 325a Abs. 1 beruhen auf folgenden Erwägungen: Da das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum die Elfte Richtlinie mit einbezieht (Anhang XXII, Nr. 8 des Abkommens), sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichzustellen.

Bei Zweigniederlassungen von Hauptniederlassungen mit Sitz außerhalb der EG oder des EWR steht es nach der Richtlinie den Mitgliedstaaten frei, ob sie von der Zweigniederlassung die Offenlegung eines eigenen Abschlusses verlangen. Es steht den Mitgliedstaaten auch frei, ob sie statt eines eigenen Abschlusses der Zweigniederlassung die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung verlangen. Das deutsche Recht fordert bisher grundsätzlich keinen eigenen handelsrechtlichen Abschluß der Zweigniederlassung, eine Ausnahme gilt bei Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und dem besonderen öffentlichen Interesse. Es besteht kein Bedürfnis, von Zweigniederlassungen anderer Branchen einen eigenen handelsrechtlichen Abschluß zu verlangen. Wenn aber auch in Zukunft kein eigener Abschluß der Zweigniederlassung gefordert wird, so verlangt die Richtlinie nicht, daß statt dessen die Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung mit Sitz in einem Drittstaat offenzulegen sind.

Die Richtlinie verlangt ferner nicht, daß die Rechnungslegungsunterlagen stets in deutscher Sprache einzureichen sind. Die Unternehmen machen geltend, daß eine Übersetzung der umfangreichen Unterlagen mit so großem Aufwand verbunden sei, daß ein Errichten einer Zweigniederlassung kaum noch wirtschaftlich vertretbar sei. Um ein „Sterben der Zweigniederlassungen“ und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu vermeiden, soll jetzt auch die Einreichung in der Ursprungssprache möglich sein, sofern

dies in Form einer beglaubigten Abschrift erfolgt. Die Rechnungslegungsunterlagen von Hauptniederlassungen aus anderen EG-Staaten sind nach einem Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden, das ebenso wie das deutsche Recht den einschlägigen EG-Richtlinien entspricht. Die Unterlagen sind ebenfalls bei einem Register einzureichen. Hat das Register des jeweiligen EG-Staats bereits geprüft, ob die Rechnungslegungsunterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden, so kann sich der deutsche Registerrichter darauf verlassen. Wird also ein vom Register der Hauptniederlassung beglaubigter Abdruck der offengelegten Unterlagen beim deutschen Register der Zweigniederlassung eingereicht, so kann der deutsche Registerrichter davon ausgehen, daß die eingereichten Unterlagen die geforderten Unterlagen sind. Da die Gerichtssprache deutsch ist, muß eine Übersetzung der Beglaubigung in deutscher Sprache vorliegen. Liegen die Beglaubigung und deren Übersetzung vor, so ist der Registerrichter ohne weiteres zu der Prüfung gemäß § 329 HGB in der Lage.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 35a Abs. 4 GmbHG)
Artikel 3 Nr. 2 (§ 80 Abs. 4 AktG)

Es handelt sich in beiden Fällen um redaktionelle Verbesserungen.

5. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Artikel 34 Abs. 1, 3 EGHGB)

In den Übergangsvorschriften des Artikels 34 waren in Absatz 1 der Termin des Inkrafttretens (1. November 1993, Artikel 6 Abs. 1) sowie das Datum des Ablaufs der den gesetzlichen Vertretern ausländischer Kapitalgesellschaften eingeräumten sechsmonatigen Anmeldefrist (1. Mai 1994) einzusetzen.

In Artikel 34 Abs. 3 ist ebenfalls der Inkrafttretenstermin eingefügt worden. Die Vorschrift wurde ferner redaktionell gestrafft.

6. Zu Artikel 5a — neu — (Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse)

Der Rechtsausschuß hat einen neuen Artikel 5a in den Gesetzentwurf eingefügt, der gesetzliche Vorschriften zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse beinhaltet. Die Einfügung beruht auf folgenden Erwägungen:

Im Rahmen der anstehenden Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) sind die in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden Versicherungsmonopole, die bestimmte Risiken decken, zum 1. Juli 1994 aufzuheben. In Deutschland betrifft dies Gebäudeversicherungsmonopole, die auf altem

Landesrecht beruhen, dessen Fortgeltung seinerzeit bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) im Jahre 1910 durch § 192 VVG gesichert wurde.

Um zu vermeiden, daß mit der Aufhebung der in Deutschland noch bestehenden Versicherungsmonopole bezüglich der dort bestehenden Versicherungsverhältnisse eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintritt, sind die nach Landesrecht begründeten Versicherungsverhältnisse in vertragliche Versicherungsverhältnisse überzuleiten, auf die die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden sind. Das ist nur im Zusammenwirken des Bundes- und Landesgesetzgebers möglich. Der Übergang muß durch Gesetz erfolgen, weil der Wechsel der Rechtsform ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers einen Eingriff in den zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsabschlußfreiheit darstellt.

Durch Bundesrecht muß festgelegt werden, daß die Weiterführung der Versicherungsverhältnisse auf der Grundlage der bisherigen durch Gesetz, Satzung oder auf anderer landesrechtlicher Grundlage beruhenden Versicherungsbedingungen und Tarife erfolgt, weil durch sie erst Inhalt und Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes bestimmt werden.

Die mit diesem Gesetz bezweckte bundesrechtliche Regelung ist dringlich, weil sie eine Voraussetzung für die betroffenen Landesgesetzgeber ist, mit der Aufhebung ihrer Gebäudeversicherungsmonopole die darauf beruhenden Versicherungsverhältnisse in unbefristete vertragliche Versicherungsverhältnisse überzuleiten. Die Regelung kann daher nicht bis zur generellen Umsetzung der eingangs genannten Richtlinie zurückgestellt werden, weil den Ländern dann keine ausreichende Zeit für ihre eigene Gesetzgebung verbleibt.

§ 1 erklärt die bisherigen Bestimmungen über den Inhalt des Versicherungsschutzes und die Tarife unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation durch eine gesetzliche Vertragshilfe auf bundesrechtlicher Grundlage zum Bestandteil von Versicherungsverträgen, die dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, damit am Maßstab des Bundesrechts zu messen und insoweit auch reversibel sind.

Auch wenn aus wohlverstandenen Gründen des Verbraucherschutzes die Überführung der bestehenden Versicherungsverhältnisse in vertragliche Versicherungsverhältnisse wünschenswert und gerechtfertigt ist, ist es gleichwohl nicht zulässig, die betroffenen Versicherungsnehmer künftig an dem bestehenden Versicherungsverhältnis festzuhalten. Ihnen ist deshalb in § 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht einzuräumen. Als Zeitpunkt, zu dem das Kündigungsrecht ausgeübt werden kann, wird der 31. Dezember 1994 vorgeschlagen. Die nach dem VVG übliche Bestimmung eines Kündigungszeitpunktes orientiert sich regelmäßig am Begriff der laufenden Versicherungsperiode. Dieser Begriff trifft aber im gegebenen Fall nur auf die freiwilligen, unter Monopolzwang abgeschlossenen Versicherungsverhältnisse zu, versagt aber bei den gesetzlichen Versicherungsverhältnissen. Hier wird in der Praxis mehr mit dem Begriff

des Abrechnungszeitraums oder des Beitragszeitraums gearbeitet, der in der Regel mit dem Kalenderjahr identisch ist. Es erscheint daher sachlich angemessen, das hier einzuräumende Kündigungsrecht spätestens auf den 31. Dezember 1994 festzulegen, dem Landesrecht aber die Möglichkeit der Bestimmung eines früheren Zeitpunkts zu überlassen. Nach diesem Zeitpunkt kann das Versicherungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG von beiden Seiten jeweils für den Schluß der dann laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Wegen der gesetzlichen Überführung des Versicherungsverhältnisses fehlt es aber an der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 VVG notwendigen Vereinbarung über die Kündigungsfrist, die deshalb gesetzlich festzulegen ist.

§ 3 ist eine notwendige Ergänzung, um die Belange der Realgläubiger zu sichern, die in Gebieten mit Gebäudeversicherungsspflicht nicht notwendigerweise zum Schutz ihrer Rechte ihre Hypotheken beim Versicherer anmelden mußten. Es ist deshalb Sache

des Versicherungsnehmers, bei Kündigung der Versicherung nachzuweisen, daß das Grundstück nicht mit Hypotheken-, Grund-, Rentenschulden oder Real-lasten belastet war, oder die Zustimmung der Grundpfandrechtsgläubiger beizubringen.

7. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Hinsichtlich des neueingefügten Artikels 5a ist ein möglichst rasches Inkrafttreten geboten, damit noch rechtzeitig die erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Im übrigen soll das Gesetz am 1. November 1993 in Kraft treten. Auf diese Weise wird nach Auffassung des Rechtsausschusses den betroffenen Unternehmen ein genügender Zeitraum gewährt, sich auf das neue Recht einstellen zu können.

Bonn, den 16. Juni 1993

Joachim Gres **Dr. Eckhart Pick**
Berichterstatte

